

Kasselsche Polizei- und Commerzien = Zeitung.

Mit Kurfürstlich

Hessischem

allergnädigsten

Privilegio.

Sonnabend, den 17^{ten} Januar 1818.

Beförder- und Veränderungen.

Der Banquier George Pfeiffer allhier ist mit dem Prädicat als Commerzien = Rath dem Commerzien = Collegio als Mitglied allergnädigst beigeordnet.

Gesetzgebung.

Die Nr. XVII. des Gesetzblasses vom Jahre 1817 enthält nachträglich:

1) Verordnung vom 14. November, die Ausübung des Salzregals im Fürstenthume Hanau ic. betreffend;

2) durch ein Kurfürstliches Rescript vom 21. November ist „zur Verbesserung der Pferbezucht in den kurhessischen Staaten die Errichtung einer Landgestüts = Anstalt, und eine besondere Behörde unter dem Namen: Landgestüts = Direction“ angeordnet worden;

3) Bekanntmachung vom 1. December, die Regulirung der Schulden des Fürstenthums Hanau betreffend;

4) Ausschreiben der Regierung zu Fulda vom 4. December, die zur Annahme bei den Aemtern geeigneten Gesuche in Verwaltungssachen betreffend;

5) Ausschreiben der Regierung zu Fulda vom 15. December, die wegen der Sicherheits = Poli-

zei den Aemtern gegen die Polizei = Direction zu Fulda obliegenden Pflichten betreffend;

6) Ausschreiben des Ober = Schulraths vom 19. December, den Schulunterricht auf dem Lande während des Sommers betreffend;

7) Kurfürstliches Patent vom 30. December, wodurch von der Stadt Volkmarfen nebst deren Gebiete Besitz ergriffen wird.

Edictal = Vorladungen.

I. Auf den Antrag der Herren Testamentarien und Intestat = Erben des dahier ohne legitime Willensmeinung verstorbenen Herrn Canonicus von Prummer werden alle Jene, so auf dessen Verlassenschafts = Masse dahier ex quocunque capite Anforderungen zu haben glauben, vorgeladen, solche in termino den 27. Januar k. J. um so gewisser dahier vorzutragen und zu begründen, als sonst die hiesige Verlassenschaft den sich gemeldeten Intestat = Erben ohne Rücksicht auf solche ausgefolgt werden wird.

Frühlar, am 19. December 1817.

K. H. Amt. in fidem Biel.

Vorladung der Gläubiger.

I. Der Wirth Johannes Lampe zu Jennern hat obers höchsten Orts um ein Moratorium auf 6 Jahr angebracht, und von Kurfürstlicher Regierung ist mir aufgetragen worden, dessen Gläubiger hierüber zu